

Bundesgesetzblatt

1455

Teil I

Z 1997A

1968	Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1968	Nr. 99
Tag	Inhalt	Seite
28. 12. 68	Gesetz über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung im Jahre 1968	1455
28. 12. 68	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)	1456
	Bundesgesetzbl. III 29-2	
28. 12. 68	Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes	1457
	Bundesgesetzbl. III 2032-1	
28. 12. 68	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Justizkostenrechts	1458
	Bundesgesetzbl. III 361-1, 360-1, 363-1	
28. 12. 68	Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs	1461
28. 12. 68	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr	1466
	Bundesgesetzbl. III 9500-4	
28. 12. 68	Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ..	1472
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 55	1474
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1475

Gesetz über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung im Jahre 1968

Vom 28. Dezember 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Grundbetrag nach den §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 609) wird für das Jahr 1968 auf vierzig vom Hundert erhöht.

§ 2

In § 9 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung wird für das

Jahr 1968 das Wort „dreiunddreißigeindrittel“ durch das Wort „vierzig“ ersetzt.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Dezember 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Benda

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung
und des Erwerbslebens (Mikrozensus)**

Vom 28. Dezember 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 767) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „in den Jahren bis einschließlich 1968“ durch die Worte „in den Jahren bis einschließlich 1974“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Dezember 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Benda

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Vom 28. Dezember 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 848), wird wie folgt geändert:

§ 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

§ 33 gilt nicht für Soldaten, die sich für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Dezember 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Benda

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt

Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Justizkostenrechts

Vom 28. Dezember 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Kostengesetzen an das Umsatzsteuergesetz vom 29. Mai 1967 (vom 20. Dezember 1967 — Bundesgesetzbl. I S. 1246 —), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Sachen

(1) Der Wert einer Sache ist der gemeine Wert. Er wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit der Sache unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder nur persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht.

(2) Bei der Bewertung von Grundbesitz ist der letzte Einheitswert maßgebend, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr bereits festgestellt ist, sofern sich nicht aus dem Inhalt des Geschäfts, den Angaben der Beteiligten, Grundstücksbelastungen, amtlich bekannten oder aus den Grundakten ersichtlichen Tatsachen oder Vergleichswerten oder aus sonstigen ausreichenden Anhaltspunkten ein höherer Wert ergibt; jedoch soll von einer Beweisaufnahme zur Feststellung eines höheren Wertes abgesehen werden. Wird der Einheitswert nicht nachgewiesen, so ist das Finanzamt um Auskunft über die Höhe des Einheitswerts zu ersuchen. Ist der Einheitswert noch nicht festgestellt, so ist dieser vorläufig zu schätzen; die Schätzung ist nach der ersten Feststellung des Einheitswerts zu berichtigen; die Angelegenheit ist erst mit der Feststellung des Einheitswerts endgültig erledigt (§ 15).

(3) Ist der Einheitswert maßgebend, weicht aber der Gegenstand des gebührenpflichtigen Geschäfts vom Gegenstand der Einheitsbewertung wesentlich ab oder hat sich der Wert infolge bestimmter Umstände, die nach dem Feststellungszeitpunkt des Einheitswerts eingetreten sind, wesentlich verändert, so ermittelt das Ge-

richt auf der Grundlage des Einheitswerts den Geschäftswert selbständig nach freiem Ermessen.“

2. In § 21 wird in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 jeweils der Hinweis „(§ 19 Abs. 1)“ durch den Hinweis „(§ 19 Abs. 2)“ ersetzt.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Geschäftswert richtet sich nach dem Wert des Betriebsvermögens. Bei der Bewertung des Betriebsvermögens ist der letzte Einheitswert maßgebend, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr bereits festgestellt ist. Ergeben sich ausreichende Anhaltspunkte dafür, daß dem zu dem Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitz ein höherer als der Wert zukommt, mit dem er zur Einheitsbewertung angesetzt ist, so ist der Unterschiedsbetrag dem Einheitswert hinzuzurechnen; § 19 ist entsprechend anzuwenden. Eine Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft, die bei der Einheitsbewertung nach § 102 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) nicht mitgerechnet worden ist, wird mit dem ihr nach § 11 des Bewertungsgesetzes beizulegenden Wert zum Einheitswert hinzugerechnet.“

b) Im Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort „Einheitswert“ durch das Wort „Wert“, in Satz 2 jeweils das Wort „Einheitswerte“ durch das Wort „Betriebsvermögenswerte“ ersetzt.

c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Finanzamt kann um Auskunft über die Höhe des Einheitswertes und um Erteilung einer Abschrift des Einheitswertbescheides ersucht werden.“

d) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Betrifft die Anmeldung oder Eintragung eine Zweigniederlassung, so ist der Geschäftswert unter Berücksichtigung der Bedeutung und des Betriebskapitals der Zweigniederlassung nach billigem Ermessen niedriger festzusetzen als bei einer gleichen Anmeldung oder Eintragung, die das Unternehmen als Ganzes betrifft.“

e) Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) Bei der Anmeldung oder Eintragung einer Kommanditgesellschaft bestimmt sich

der Geschäftswert nach Absatz 3; er kann nach billigem Ermessen eine bis drei Stufen höher angenommen werden. Ist die einzutragende Einlage des Kommanditisten höher als der nach Satz 1 bestimmte Wert, so richtet sich der Wert nach der Einlage. Ist ein Kommanditist als Nachfolger eines anderen in das Register einzutragen, so bestimmt sich der Geschäftswert für die Anmeldung oder Eintragung nach der einfachen Kommanditeinlage. Das gleiche gilt, wenn ein bisher persönlich haftender Gesellschafter als Kommanditist oder ein bisheriger Kommanditist als persönlich haftender Gesellschafter einzutragen ist."

4. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„31 a

Auskunftspflicht des Notars

Ein Notar, der in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Antrag bei Gericht, insbesondere beim Grundbuchamt, Registergericht oder Nachlaßgericht, einreicht, hat Umstände und Anhaltspunkte, die bei seiner Kostenberechnung zu einem Abweichen des Geschäftswertes oder des Betriebsvermögenswertes vom Einheitswert geführt haben, dem Gericht mitzuteilen. Die gleichen Auskünfte hat auf Ersuchen der Notar zu erteilen, der Erklärungen beurkundet oder beglaubigt hat, die in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von anderer Seite beim Gericht eingereicht worden sind."

5. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Nur die volle Gebühr wird erhoben, wenn sich der Geschäftswert nach der Einlage eines Kommanditisten richtet. Für die Eintragung einer Kommanditgesellschaft wird jedoch mindestens das Doppelte der vollen Gebühr erhoben, die sich aus dem nach § 26 Abs. 9 Satz 1 bestimmten Wert ergibt.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die in Absatz 1 Satz 4 bestimmte Gebühr für die Eintragung eines Kommanditisten als Nachfolger eines anderen, eines bisher persönlich haftenden Gesellschafters als Kommanditisten oder eines bisherigen Kommanditisten als persönlich haftenden Gesellschafter darf den Betrag von 1 200 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

6. § 136 Abs. 3 bis 6 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, eine Deutsche Mark, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege (ausgenommen durch Ablichtung) stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet.

(4) Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Schreibgebühr erhoben.

(5) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Grundbuchblätter, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 1,20 Deutsche Mark.

(6) Werden Abschriften durch Ablichtung hergestellt, so werden für jede Seite ohne Rücksicht auf Zeilen- und Silbenzahl eine Deutsche Mark, bei größerem Format als DIN B 4 zwei Deutsche Mark erhoben.“

7. § 137 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Postgebühren für förmliche Zustellungen; dieselben Beträge werden auch für die förmliche Zustellung durch Justizbedienstete erhoben;“

Artikel 2

Das Gerichtskostengesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 941), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 91 Abs. 3 bis 6 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, eine Deutsche Mark, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege (ausgenommen durch Ablichtung) stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet.

(4) Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Schreibgebühr erhoben.

(5) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Grundbuchblätter, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 1,20 Deutsche Mark.

(6) Werden Abschriften durch Ablichtung hergestellt, so werden für jede Seite ohne Rücksicht auf Zeilen- und Silbenzahl eine Deutsche Mark, bei größerem Format als DIN B 4 zwei Deutsche Mark erhoben.“

2. § 92 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Postgebühren für förmliche Zustellungen; dieselben Beträge werden auch für die förmliche Zustellung durch Justizbedienstete erhoben;“

3. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Termin zur mündlichen Verhandlung soll auf Grund der Klage erst nach Zahlung der erforderlichen Prozeßgebühr und der Auslagen für die förmliche Zustellung der Klage bestimmt werden.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Über Anträge auf Zwangsvollstreckungshandlungen der in § 42 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art soll erst nach Zahlung der Gebühr und der Auslagen für förmliche Zustellung entschieden werden.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in Satz 1 werden die Worte „Die Absätze 1 bis 3“ durch die Worte „Die Absätze 1 bis 4“ und in Satz 2 das Wort „Kläger“ durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.

Artikel 3

Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 357), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ände-

rung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Gesetze vom 30. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 577), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Versendung von Akten durch die Post wird ein Auslagenpauschbetrag von fünf Deutsche Mark je Sendung erhoben.“

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Dezember 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs

Vom 28. Dezember 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Steuer und Geltungsbereich

(1) Der Steuer unterliegt die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern

1. im Güterfernverkehr und im Werkfernverkehr,
2. im grenzüberschreitenden Güternahverkehr und im grenzüberschreitenden Werknahverkehr,

soweit die Beförderung im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes durchgeführt wird.

(2) Die Begriffsbestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung gelten auch für dieses Gesetz.

§ 2

Steuerbefreiungen

Von der Besteuerung sind ausgenommen

1. die Beförderung mit Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern, deren zulässige Nutzlast allein oder zusammen weniger als 4 000 Kilogramm beträgt;
2. die Beförderung von Gütern für andere durch ein Unternehmen des Güterfernverkehrs, wenn die Güter auf einem Teil der Strecke mit der Eisenbahn oder mit einem Binnenschiff in einem für den Güterfernverkehr genehmigten Kraftfahrzeug, in einem Anhänger, in deren Aufbauten (Huckepackverkehr) oder in Behältern befördert werden. Dies gilt auch für die entsprechenden Leertransporte sowie für die entsprechenden Beförderungen im Werkfernverkehr;
3. Beförderungen, die nach § 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes von den Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes ausgenommen sind;
4. die Beförderung von Umzugsgut mit besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern;
5. die Beförderung von gebrauchten Packmitteln und Paletten zu oder nach ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung;
6. die Beförderung von
 - a) Milch- und Milcherzeugnissen;
 - b) Fischen, Garnelen (auch ohne Panzer) und Miesmuscheln, frisch, gekühlt oder gefroren (aus Kapitel 3 des Zolltarifs). Garnelen dürfen gekocht, aber nicht weiter zubereitet sein;
 - c) Früchten, frisch oder gekühlt (Kapitel 8 des Zolltarifs), Gemüse und Küchenkräutern, frisch oder gekühlt (Kapitel 7 des Zolltarifs), Frucht- und Gemüsesäften (Nummer 20.07 des Zolltarifs) sowie sogenannten Süßmosten (aus Nummer 22.02 des Zolltarifs). Schalenfrüchte (aus Kapitel 8 des Zolltarifs) dürfen getrocknet sein;
 - d) Eiern von Hausgeflügel, in der Schale, frisch oder haltbar gemacht (aus Nummer 04.05 des Zolltarifs);
 - e) Mais, auch geröstet (Nummer 11.07 des Zolltarifs);
 - f) lebenden Tieren (Kapitel 1 des Zolltarifs), soweit die Beförderung nicht nach Nummer 3 von der Besteuerung ausgenommen ist;
 - g) Fleisch und genießbarem Schlachtabfall sowie Schweinespeck, Schweinefett und Geflügelfett, alle diese frisch, gekühlt oder gefroren (aus Kapitel 2 des Zolltarifs);
 - h) Getreide (Kapitel 10 des Zolltarifs); Mischfuttermitteln (aus Nummer 23.07 des Zolltarifs) in Spezialtankfahrzeugen;
 - i) Mehl von Getreide (Nummer 11.01 des Zolltarifs) sowie Grieß und Grütze (aus Nummer 11.02 des Zolltarifs);
 - k) Mineralbrunnen und den unter ausschließlicher Verwendung von Mineralbrunnen am Quellort abgefüllten süßen, alkoholfreien Erfrischungsgetränken;
 - l) Tieren und Geräten von Schaustellern und sonstigem Schaustellergut;
 - m) Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet, ausgenommen tropische Hölzer (aus Nummer 44.03 des Zolltarifs), Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiter bearbeitet, ausgenommen tropische Hölzer (aus Nummer 44.04 des Zolltarifs), Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Dicke von mehr als fünf Millimeter, ausgenommen tropische Hölzer (Nummer 44.05 des Zolltarifs) und Holzabfällen (aus Nummer 44.01 des Zolltarifs), wenn die maßgebliche Tarifentfernung nicht mehr als hundertsechzig Kilometer beträgt; bei Beförderungen über hundertsechzig Kilometer ist bei der Steuerberechnung nur die fünfzig Kilometer übersteigende Tarifentfernung zugrunde zu legen.
7. Beförderungen im Güterfernverkehr unmittelbar nach oder von Berlin (West).

Für die Begriffsbestimmungen der zu Buchstaben a und k genannten Güter sind die ernährungsrechtlichen Vorschriften maßgebend;

§ 3

Bemessungsgrundlagen

(1) Die Beförderung wird nach dem Produkt der Anzahl der Tonnen des Rohgewichts der beförderten Güter und der Anzahl der Kilometer der nach § 20 a des Güterkraftverkehrsgesetzes für den Güterfernverkehr vorgeschriebenen Tarifentfernung (Tonnenkilometer) bemessen.

(2) Bei der Beförderung neuer Handelsmöbel mit besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß als eine Tonne der Rauminhalt von zehn Kubikmetern des für die Beförderung benötigten Laderaums gilt und daß von der nach § 20 a des Güterkraftverkehrsgesetzes für den Möbelfernverkehr vorgeschriebenen Tarifentfernung auszugehen ist.

(3) Im Sinne des Absatzes 1 ist das Rohgewicht der beförderten Güter das wirkliche Gewicht der beförderten Güter einschließlich der Umschließung für die Aufbewahrung und der besonderen Umschließung für den Versand. Ergänzend gilt folgendes:

1. Beträgt das Rohgewicht der bei einer Fahrt insgesamt beförderten Güter nicht mehr als eine halbe Tonne, so bleibt die Steuer außer Ansatz.
2. Bei der Steuerberechnung ist das Rohgewicht der auf einer Fahrt beförderten Güter auf hundert Kilogramm nach oben aufzurunden. Werden auf einer Fahrt Güter von oder zu verschiedenen Belade- oder Entladestellen befördert, so ist das Rohgewicht für Teilbeförderungen von unterschiedlicher Entfernung gesondert auf hundert Kilogramm aufzurunden. Werden viele kleine Sendungen von oder zu verschiedenen Be- oder Entladestellen befördert, so darf die Aufrundung nach Satz 1 zugelassen werden, wenn das aufgerundete Gesamtrohgewicht mit der Kilometerzahl der längsten Tarifentfernung vervielfacht wird. Unterliegt die Beförderung verschiedenen Steuersätzen, so ist das für jeden Steuersatz maßgebliche Rohgewicht gesondert aufzurunden.

(4) Beträgt bei Beförderung neuer Handelsmöbel mit besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern der benötigte Laderaum nicht mehr als fünf Kubikmeter, so bleibt die Steuer außer Ansatz. Absatz 3 Nr. 2 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß angefangene Kubikmeter auf volle Kubikmeter aufzurunden sind.

(5) Bei grenzüberschreitenden Beförderungen bleibt die Steuer außer Ansatz, wenn der Entladeort oder der Beladeort der im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes beförderten Güter innerhalb der Nahzone der Gemeinde liegt, in deren Gebiet das beladene Fahrzeug zuerst in den Geltungsbereich des Gesetzes einfährt oder ihn zuletzt verläßt.

(6) Beförderungen auf ausländischen Durchgangsstraßen, die nicht länger als fünfzig Kilometer sind und die einzige oder die gegebene Verbindung zwischen verschiedenen Orten im Geltungsbereich des

Güterkraftverkehrsgesetzes bilden, gelten in den Fällen des § 9 Nr. 1 als Beförderungen im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes.

(7) Werden nach oder von einem Seehafen im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes Güter befördert, die zur Ausfuhr mit Seeschiffen bestimmt sind oder mit Seeschiffen eingeführt worden sind, so ist bei der Steuerberechnung nur die hundertsiebzig Kilometer übersteigende Tarifentfernung zugrunde zu legen. Der Beförderer muß die Voraussetzungen buchmäßig nachweisen. Die Form des buchmäßigen Nachweises kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen.

§ 4

Steuersätze

Die Steuer beträgt

1. für Beförderungen im Güterfernverkehr und im grenzüberschreitenden Güternahverkehr
1 Pfennig je Tonnenkilometer;
2. in allen anderen Fällen, wenn die zulässige Nutzlast des verwendeten Kraftfahrzeugs allein oder zusammen mit der zulässigen Nutzlast des mitgeführten Kraftfahrzeug-Anhängers
 - a) mindestens 4 000 Kilogramm, jedoch weniger als 5 000 Kilogramm beträgt,
3 Pfennig je Tonnenkilometer,
 - b) 5 000 Kilogramm oder mehr, jedoch weniger als 6 000 Kilogramm beträgt,
4 Pfennig je Tonnenkilometer,
 - c) 6 000 Kilogramm oder mehr beträgt,
5 Pfennig je Tonnenkilometer.

§ 5

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ermäßigt sich auf 50 vom Hundert der Steuer nach § 4 für Beförderungen

1. unmittelbar nach oder von Berlin (West), soweit die Beförderungen nicht nach § 2 Nr. 7 von der Besteuerung ausgenommen sind,
2. unmittelbar nach oder von dem Zonenrandgebiet, den Frachthilfgebieten oder den in § 6 Abs. 3 genannten Gebieten,
3. innerhalb des Zonenrandgebietes, der Frachthilfgebiete oder der in § 6 Abs. 3 genannten Gebiete.

(2) Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 tritt nur ein, wenn für die begünstigten Beförderungen ein buchmäßiger Nachweis geführt wird. Die Form des buchmäßigen Nachweises kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen.

§ 6

Begünstigte Gebiete

- (1) Als Zonenrandgebiet sind anzusehen
1. im Lande Schleswig-Holstein
die Stadtkreise
Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck,

- die Landkreise
Flensburg, Schleswig, Eckernförde, Rendsburg, Plön, Oldenburg in Holstein, Eutin, Segeberg, Stormarn und Lauenburg;
2. im Lande Niedersachsen
- die Stadtkreise
Lüneburg und Wolfsburg,
- die Landkreise
Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen und Gifhorn,
- die Stadtkreise
Braunschweig, Salzgitter und Goslar,
- die Landkreise
Helmstedt, Braunschweig, Wolfenbüttel, Goslar, Gandersheim und Restkreis Blankenburg,
- der Stadtkreis
Hildesheim,
- die Landkreise
Peine, Hildesheim-Marienburg, Zellerfeld, Osterode, Einbeck, Northeim, Duderstadt, Göttingen und Münden;
3. im Lande Hessen
- die Stadtkreise
Kassel und Fulda,
- die Landkreise
Hofgeismar, Kassel, Witzenhausen, Eschwege, Melsungen, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Lauterbach, Fulda und Schlüchtern;
4. im Lande Bayern
- die Stadtkreise
Bad Kissingen und Schweinfurt,
- die Landkreise
Mellrichstadt, Bad Neustadt/Saale, Brückenau, Königshofen/Grabfeld, Bad Kissingen, Hofheim, Ebern, Schweinfurt und Haßfurt,
- die Stadtkreise
Coburg, Neustadt b. Coburg, Hof, Selb, Kulmbach, Marktredwitz, Bayreuth und Bamberg,
- die Landkreise
Coburg, Staffelstein, Bamberg, Lichtenfels, Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, Naila, Münchberg, Hof, Rehau, Wunsiedel und Bayreuth,
- der Stadtkreis
Weiden,
- die Landkreise
Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt a. d. Waldnaab, Vohenstrauß, Nabburg, Oberviechtach, Waldmünchen, Neunburg vorm Wald, Cham und Roding,
- die Stadtkreise
Deggendorf und Passau,

- die Landkreise
Kötzing, Viechtach, Regen, Bogen, Grafenau, Deggendorf, Wolfstein, Wegscheid und Passau.
- (2) Als Frächthilfegebiete sind außer dem in Absatz 1 bezeichneten Zonenrandgebiet anzusehen
- die Stadtkreise
Amberg, Schwandorf in Bayern, Regensburg und Straubing,
- die Landkreise
Eschenbach, Amberg, Sulzbach-Rosenberg, Burglengenfeld, Parsberg, Regensburg, Straubing, Vilshofen, Griesbach und Pfarrkirchen,
- vom Landkreis
Pegnitz der in die Frächthilfe für Ostbayern einbezogene Gebietsteil,
- vom Landkreis
Neumarkt i. d. Opf. der ehemalige Amtsgerichtsbezirk Kastl.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung die Steuer für Beförderungen von oder nach bestimmten Teilen des Bundesgebietes auf 50 vom Hundert des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen, wenn dies wegen der schwachen verkehrsmäßigen Aufschließung oder der ungünstigen Verkehrslage (Randlage) dieser Gebietsteile zur Vermeidung schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile geboten erscheint.

§ 7

Steuererlaß für den Werkfernverkehr

Der Bundesminister der Finanzen kann unbeschadet der Vorschrift des § 131 der Reichsabgabenordnung die Steuer nach § 4 Nr. 2 auf Antrag im Einzelfall bis auf 1 Pfennig je Tonnenkilometer erlassen, wenn das Unternehmen, das die Beförderung durchführt, wegen seiner Eigenart oder geographischen Lage den Werkfernverkehr für bestimmte Güter nicht entbehren, insbesondere auf die öffentlichen Verkehrsunternehmen nicht ausweichen kann und wenn das Unternehmen durch die Einziehung der vollen Steuer in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist oder geraten würde. Der Bundesminister der Finanzen kann die Ermächtigung an die nachgeordneten Behörden übertragen, wenn er im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr Richtlinien für den Erlaß der Steuer aufstellt.

§ 8

Steuerschuld und Steuerschuldner

(1) Die Steuerschuld entsteht in den Fällen der Einzelbesteuerung nach § 10 Abs. 4 und 5 mit dem Beginn der Beförderung im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes, in allen anderen Fällen mit Ablauf des Besteuerungszeitraums, in dem die Beförderung ausgeführt worden ist.

(2) Steuerschuldner ist der unter eigener Verantwortung handelnde Beförderer.

§ 9

Zuständigkeit für die Besteuerung

Für die Besteuerung zuständig ist,

1. wenn der Beförderer seinen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes hat, die für den Sitz oder die Niederlassung örtlich zuständige Oberfinanzdirektion;
2. wenn der Beförderer seinen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung nicht im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes hat, die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk das beladene Kraftfahrzeug in den Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes einfährt oder diesen Bereich verläßt.

§ 10

Steuererklärung und Steuerentrichtung

(1) In den Fällen des § 9 Nr. 1 hat der Beförderer bis zum zwanzigsten Tage nach Ablauf jedes Kalendermonats dem Finanzamt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion eine Steuererklärung über die im abgelaufenen Kalendermonat durchgeführten Beförderungen nach einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Muster abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Gleichzeitig hat der Beförderer die Steuer zu entrichten. Der Steuererklärung sind beizufügen bei Beförderungen im Güterfernverkehr eine Monatszusammenstellung der Güterferntransporte, bei Beförderungen im Werkfernverkehr eine zusammenfassende Übersicht der Beförderungs- und Begleitpapiere in zwei Stücken. Die Muster der Monatszusammenstellung und der zusammenfassenden Übersicht bestimmt der Bundesminister der Finanzen. Ein Steuerbescheid ist nicht zu erteilen, wenn der Beförderer auf ihn unter der Voraussetzung verzichtet hat, daß die Steuer nicht abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird.

(2) Das Finanzamt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion darf anordnen, daß an die Stelle des Kalendermonats das Kalendervierteljahr als Besteuerungszeitraum tritt, wenn die für den Kalendermonat zu zahlende Steuer voraussichtlich den Betrag von hundert Deutsche Mark nicht übersteigt. Das Finanzamt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion darf, wenn der Beförderer bei der Abgabe der Steuererklärungen und bei der Steuerentrichtung die Hilfe einer von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zugelassenen Frachtenprüfstelle in Anspruch nimmt, der Frachtenprüfstelle gestatten, daß die Steuererklärungen bis zum 5. des auf den Festsetzungszeitraum folgenden zweiten Kalendermonats eingereicht werden. Voraussetzung ist, daß bis zum 25. des auf den Festsetzungszeitraum folgenden Monats eine angemessene Abschlagszahlung geleistet wird. Die Abgabe der Steuererklärung und die Entrichtung der Steuer entfallen, wenn die Steuer für einen Kalendermonat nicht mehr als zwanzig Deutsche Mark, für ein Kalendervierteljahr nicht mehr als sechzig Deutsche Mark betragen würde.

(3) Gibt der Beförderer bis zum Ablauf der Steuerklärungsfrist eine Steuererklärung nicht ab oder hat er in der Steuererklärung die Tonnenkilometer oder die Steuer falsch berechnet, so setzt das Finanzamt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion die Steuer fest. Als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der zwanzigste Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums.

(4) In den Fällen des § 9 Nr. 2 hat der Beförderer für jede einzelne Fahrt eine Steuererklärung nach einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Muster in zwei Stücken bei einer Zollstelle oder einer Grenzkontrollstelle als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion abzugeben. Zuständige Hilfsstelle ist bei der Einfahrt die erste, bei der Ausfahrt die letzte Zollstelle (Grenzkontrollstelle). Die Zollstelle (Grenzkontrollstelle) setzt die Steuer auf beiden Stücken der Steuererklärung fest und gibt ein Stück dem Beförderer zurück, der die Steuer gleichzeitig zu entrichten hat. Bei Transitbeförderungen durch den Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes berichtigt die letzte bei der Beförderung berührte Zollstelle (Grenzkontrollstelle) die Steuerfestsetzung, wenn sich die Bemessungsgrundlage nachträglich geändert hat. Gleichzeitig ist ein Mehrbetrag nachzuentrichten oder eine Überzahlung zu erstatten. Die Oberfinanzdirektion darf auf Antrag zulassen, daß mehrere an einem Tage über dieselbe Zollstelle (Grenzkontrollstelle) ausgeführte Beförderungen zusammen versteuert werden. Die Oberfinanzdirektion darf ferner im Einzelfall anordnen, daß ausländische Beförderer, deren Fahrzeuge in einem Zollanschlußgebiet zugelassen sind, ihre Beförderungen nach den Absätzen 1 bis 3 versteuern.

(5) Bei der Besteuerung nach Absatz 4 gilt, sofern § 6b des Güterkraftverkehrsgesetzes nicht Anwendung findet, als Standort des verwendeten Kraftfahrzeugs die Gemeinde, in deren Gebiet das beladene Kraftfahrzeug in den Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes einfährt oder diesen Bereich verläßt.

§ 11

Steueraufsicht

In den Fällen des § 9 Nr. 2 hat der Beförderer, sofern nicht die Besteuerung nach § 10 Abs. 1 bis 3 zugelassen ist, die Steuerfestsetzung mit der Steuerquittung während der Fahrt im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes mit sich zu führen und auf Verlangen den Kontrollorganen der Zollstellen und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zur Einsicht vorzulegen.

§ 12

Durchführung

Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind, erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 13

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft und am 31. Dezember 1970 außer Kraft. Die in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Dezember 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr**

Vom 28. Dezember 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1453), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister für Verkehr kann die den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nach den §§ 1 bis 3 obliegenden Aufgaben durch Rechtsverordnung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion für den Bezirk mehrerer Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zuweisen.“

2. § 18 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verband kann nach Maßgabe der Satzung

1. Verträge mit Schifffahrttreibenden oder ihren Verbänden sowie Verträge über Verkehrsleistungen schließen,
2. durch Beschluß die Verteilung des Fracht- und Schleppgutes unter seinen Mitgliedern regeln,
3. Verfügungen für die Einteilung und Bewegung der Fahrzeuge seiner Mitglieder treffen, um die ordnungsmäßige Durchführung der Verträge nach Nummer 1 sowie der Beschlüsse nach Nummer 2 zu gewährleisten.

(2) Dem Verband ist eine Gewinnerzielung untersagt.“

3. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Entgelte sollen marktgerecht sein und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Unternehmer der Schifffahrt und Flößerei Rechnung tragen; sie sind Festentgelte oder Mindest-Höchstentgelte. Bei Festsetzung von Mindest-Höchstentgelten sind unbillige Benachteiligungen landwirtschaftlicher und mittelständischer Wirtschaftskreise sowie wirtschaftlich schwacher und verkehrsgünstig gelegener Gebiete zu verhindern.“

4. In § 22 Abs. 2 werden die Worte „beratenden Ausschuß“ ersetzt durch die Worte „erweiterten Frachtenausschuß“.

5. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Frachtenausschüsse sind nicht zuständig für die Entgelte in der Fahrgastschifffahrt.“

6. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Die Frachtenausschüsse und die erweiterten Frachtenausschüsse unterstehen der Aufsicht des Bundesministers für Verkehr.“

7. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Die Frachtenausschüsse bestehen jeweils aus zwei zahlenmäßig gleich starken Gruppen von Vertretern der Schifffahrt und der Verlader. Die Mitglieder der Gruppe der Schifffahrt werden auf Vorschlag der beteiligten Verbände der Binnenschifffahrt, und die Mitglieder der Gruppe der Verlader auf Vorschlag der Verbände der Industrie, des Handels, des Handwerks, der Schifffahrtspektion und der Agrarwirtschaft von der Aufsichtsbehörde für die Dauer von drei Jahren in den Frachtenausschuß berufen. Die Frachtenausschüsse wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreis ihrer Mitglieder.

(2) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Verkehr ihr Amt niederlegen. Verliert ein Mitglied die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet, so erlischt seine Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der Bundesminister für Verkehr feststellt, daß ein Mitglied nicht mehr der Gruppe angehört, für die es vorgeschlagen worden ist. Der Bundesminister für Verkehr kann ein Mitglied aus wichtigem Grund und nach Anhörung des Verbandes, der es vorgeschlagen hat, abberufen.

(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten auch für die Stellvertreter.

(4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters wird sein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes oder Stellvertreters berufen.

(5) Die erweiterten Frachtenausschüsse bestehen aus der Gruppe der Schifffahrt, der Gruppe der Verlader, einem unabhängigen Vorsitzenden und je einem von der Gruppe der Schifffahrt und der Gruppe der Verlader benannten unabhängigen Beisitzer. Der Vorsitzende und die beiden Beisitzer werden von der Aufsichtsbehörde für die Dauer von drei Jahren berufen; das gleiche gilt für ihre Stellvertreter. Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß vor der Abberufung eines Beisitzers aus wichtigem Grund die Gruppe zu hören ist, die ihn benannt hat.

(6) Die Mitglieder der Frachtenausschüsse und der erweiterten Frachtenausschüsse sind ehrenamtlich tätig; sie sind nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden.

8. § 25 a wird aufgehoben.

9. In § 26 werden die Worte „beratende Ausschüsse“ ersetzt durch die Worte „erweiterten Frachtenausschüsse“.

10. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen,

b) in Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 24 Abs. 1, § 25 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „§§ 24, 25 Abs. 6“,

c) in Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „gilt ferner § 25 Abs. 1“ ersetzt durch die Worte „gilt ferner § 25 Abs. 1 bis 4“,

d) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die gemeinsamen Ausschüsse sind aus je zwei Mitgliedern der Gruppe der Schifffahrt und der Gruppe der Verlader der beteiligten Frachtenausschüsse zu bilden.“

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

11. Nach § 27 werden folgende §§ 27 a bis 27 c eingefügt:

„§ 27 a

Die Gruppe der Schifffahrt und die Gruppe der Verlader beraten im Frachtenausschuß gemeinsam. Bei Abstimmungen verfügt jede Gruppe über eine Stimme.

§ 27 b

(1) Können sich die Gruppe der Schifffahrt und die Gruppe der Verlader im Frachtenausschuß oder in einem ermächtigten Unterausschuß nicht auf ein bestimmtes Entgelt für eine Verkehrsleistung einigen, zeigt der Frachtenausschuß oder der ermächtigte Unterausschuß dies innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der ergebnislos verlaufenen Sitzung dem Vorsitzenden des erweiterten Frachtenausschusses an.

(2) Der Vorsitzende des erweiterten Frachtenausschusses beruft diesen innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige nach Absatz 1 ein.

(3) Der erweiterte Frachtenausschuß berät über das Entgelt nach Absatz 1. Können sich die Gruppe der Schifffahrt und die Gruppe der Verlader wiederum nicht einigen, so beschließt der erweiterte Frachtenausschuß über das Entgelt. Der Vorsitzende, die beiden Beisitzer, die Gruppe der Schifffahrt und die Gruppe der Verlader haben hierbei je eine Stimme. Beschlossen ist das Entgelt, für das mindestens drei Stimmen abgegeben werden.

§ 27 c

Die von den Frachtenausschüssen, ermächtigten Unterausschüssen und erweiterten Frachtenausschüssen beschlossenen Entgelte für Verkehrsleistungen gelten als marktgerecht.“

12. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschlüsse der Frachtenausschüsse, der ermächtigten Unterausschüsse und der erweiterten Frachtenausschüsse über Entgelte für Verkehrsleistungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gegenüber Beschlüssen des erweiterten Frachtenausschusses werden die Fristen des Satzes 1 von drei Wochen auf zwei Wochen und von zwei Monaten auf einen Monat verkürzt.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

13. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die genehmigten Beschlüsse der Frachtenausschüsse, der ermächtigten Unterausschüsse und der erweiterten Frachtenausschüsse als Rechtsverordnungen.“

14. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Der Bundesminister für Verkehr kann ohne Mitwirkung der Frachtenausschüsse, der ermächtigten Unterausschüsse oder der erweiterten Frachtenausschüsse Entgelte für Verkehrsleistungen durch Rechtsverordnung festsetzen, wenn Gründe des allgemeinen Wohls es erfordern oder wenn ein Frachtenausschuß, ein ermächtigter Unterausschuß oder ein erweiterter Frachtenausschuß ein Entgelt nicht beschließt.“

15. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

(1) Abweichungen von den in einer Rechtsverordnung nach § 29 oder § 30 festgesetzten Entgelten für Verkehrsleistungen sowie Zah-

lungen oder andere Zuwendungen, die einer Umgehung des festgesetzten Entgelts gleichkommen, sind unzulässig.

(2) Werden in einem Verträge für Verkehrsleistungen Entgelte vereinbart, die von den auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten abweichen, so wird die rechtliche Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt. In diesen Fällen wird das festgesetzte Entgelt geschuldet.

(3) Vereinbaren die Vertragsparteien in Kenntnis oder in grob fahrlässiger Unkenntnis des festgesetzten Entgelts ein von diesem abweichendes Entgelt, so ist der Unterschiedsbetrag an den Bund zu entrichten. Er ist von der nach § 39 zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion einzuziehen."

16. Nach § 31 werden folgende §§ 31 a bis 31 d eingefügt:

„§ 31 a

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen überwachen die Einhaltung der nach den §§ 29 und 30 erlassenen Verordnungen über Entgelte für Verkehrsleistungen. Bei der Durchführung dieser Überwachungsaufgabe können sie sich gegen Erstattung der Kosten der Mitwirkung der Bundesanstalt für Güterfernverkehr (§ 53 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 697 —) bedienen. Der Bundesminister für Verkehr kann die den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen obliegenden Aufgaben durch Rechtsverordnung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion für den Bezirk mehrerer Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zuweisen.

(2) Zur Durchführung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 können die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen oder ihre Beauftragten

1. die erforderlichen Ermittlungen anstellen, auch Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere aller am Zustandekommen eines Vertrages über eine Verkehrsleistung im Sinne des § 21 Abs. 1 und seiner Durchführung Beteiligten nehmen;
2. von den in Nummer 1 genannten Beteiligten und den in deren Geschäftsbetrieb tätigen Personen Auskunft über alle Tatsachen verlangen, die für die Durchführung der Überwachung von Bedeutung sind; die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen; der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde;
3. Grundstücke und Räume der in Nummer 1 genannten Beteiligten betreten, um an Ort und Stelle innerhalb der üblichen Geschäfts-

und Arbeitsstunden Ermittlungen durchzuführen; die in Nummer 2 genannten Personen haben ihnen jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, deren sie bedürfen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;

4. auch außerhalb der Geschäftsräume der Beteiligten, insbesondere auf den Bundeswasserstraßen, in Häfen, auf Lade- und Löschplätzen Ladung und Begleitpapiere prüfen.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 genannten und die in deren Geschäftsbereich tätigen Personen haben den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen oder ihren Beauftragten bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

(4) Der Bundesminister für Verkehr erläßt zur Durchführung der den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nach Absatz 1 übertragenen Überwachungsaufgabe die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 31 b

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen können die Durchführung der im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben nach § 31 a erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen nach den für die Durchsetzung von Verwaltungsmaßnahmen allgemein geltenden Bestimmungen erzwingen.

§ 31 c

(1) Wer sich verpflichtet hat, eine Verkehrsleistung im Sinne des § 21 Abs. 1 zu erbringen, hat der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg die Angaben zu machen, die für die Überwachung der Einhaltung des für diese Leistung festgesetzten Entgelts (§ 31 a Abs. 1) erforderlich sind. Sind an der Durchführung der Verkehrsleistung mehrere beteiligt, so hat die Angaben nach Satz 1 nur der zu liefern, dem das gesamte Entgelt für die Verkehrsleistung geschuldet wird. Unbeschadet dessen kann die für die Frachtkontrolle zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion auch von einem weiteren Beteiligten die nach Satz 1 erforderlichen Angaben verlangen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen:

1. welche Angaben zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach Absatz 1 im einzelnen zu machen sind;
2. daß, falls die Angaben nicht aus einem im Betrieb des Verpflichteten verwendeten Geschäftspapier ersichtlich sind, ein Formblatt zu verwenden ist;
3. die Frist, innerhalb derer die Angaben nach Nummer 1 zu liefern sind; die Frist darf nicht

weniger als 14 Tage und nicht mehr als 6 Monate nach Abschluß des Vorganges, auf den sich die Angaben beziehen, betragen;

4. das Verfahren bei der Lieferung der Angaben nach Nummer 1 sowie das Muster des Formblattes nach Nummer 2.

§ 31 d

(1) Die bei den Wasser- und Schiffahrtsdirektionen durch die nach § 31 a übertragene Überwachungsaufgabe entstehenden Kosten sind durch Beiträge der Schiffahrttreibenden, die Verkehrsleistungen im Sinne des § 21 Abs. 1 erbringen, zu decken.

(2) Die Höhe der Beiträge und die Bestimmungen über ihre Erhebung werden vom Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der Verbände der Binnenschifffahrt für jedes Rechnungsjahr im voraus durch Rechtsverordnung festgesetzt. Ihre gesamte Höhe darf die im Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr festgelegten Kosten im Sinne des Absatzes 1 bis zu zehn vom Hundert überschreiten. Überschüsse aus dem vorangegangenen Rechnungsjahr sind dabei zu berücksichtigen. Die Beiträge der Schiffahrttreibenden sind nach der Höhe der von ihnen vereinnahmten Entgelte für Verkehrsleistungen im Sinne des § 21 Abs. 1 zu bemessen.

(3) Die Beiträge werden nach der Reichsabgabenordnung beigetrieben."

17. Der Vierte Abschnitt erhält folgende Überschrift:

"Frachtausgleich und Abwrackung unwirtschaftlichen Schiffsraums".

18. Nach § 32 werden folgende §§ 32 a und 32 b eingefügt:

„§ 32 a

(1) Zur Behebung verkehrs- und volkswirtschaftlicher Schäden in der Binnenschifffahrt, insbesondere infolge eines Überhangs an Schiffsraum, wird bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Duisburg ein Abwrackfonds gebildet, aus dem Prämien an Schiffahrttreibende gezahlt werden, die unwirtschaftliche Schiffe abwracken. Prämien werden nur für das Abwracken solcher Schiffe gewährt, die nach dem 1. Januar 1967 innerhalb eines vom Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung festgelegten Zeitraums, der mindestens ein Jahr betragen muß, überwiegend zwischen deutschen Lade- und Löschplätzen zu Verkehrsleistungen im Sinne des § 21 Abs. 1 oder zu gleichartigen Leistungen im Sinne des § 65 des Hamburgischen Hafengesetzes vom 21. Dezember 1954 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1960 (GVBl. S. 335), verwendet worden sind.

(2) Wer sich verpflichtet hat, eine Verkehrsleistung im Sinne des § 21 Abs. 1 oder eine

gleichartige Leistung im Sinne des § 65 des Hamburgischen Hafengesetzes zu erbringen, hat von dem hierfür festgesetzten Entgelt oder, soweit ein Entgelt nicht festgesetzt ist, von dem vereinbarten Entgelt einen vom Bundesminister für Verkehr festgesetzten Vomhundertsatz, höchstens zwei vom Hundert, als Beitrag in den Abwrackfonds zu leisten; er hat der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Duisburg die für die Berechnung der Höhe des Beitrags im Einzelfall erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Höhe des festgesetzten oder vereinbarten Entgelts anzugeben. Sind an der Durchführung der Verkehrsleistung mehrere beteiligt, so ist die sich aus Satz 1 ergebende Verpflichtung für alle Beteiligten von demjenigen zu erfüllen, dem das gesamte Entgelt für die Verkehrsleistung geschuldet wird; dieser ist berechtigt, die den anderen Beteiligten zustehenden Teilentgelte anteilmäßig zu kürzen. Die anderen Beteiligten können für die Beiträge, die auf die ihnen zustehenden Teilentgelte entfallen, von der den Abwrackfonds verwaltenden Wasser- und Schiffahrtsdirektion Duisburg nur dann unmittelbar in Anspruch genommen werden, wenn der volle Beitrag von dem nach Satz 2 Verpflichteten nicht beigetrieben werden kann oder seine Beibehaltung wesentlich erschwert ist.

(3) In den Rechtsverordnungen nach den §§ 29 und 30 können die Beiträge nach Absatz 2 gesondert ausgewiesen werden.

(4) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. daß es abweichend von Absatz 1 Satz 2 für die Gewährung von Prämien genügt, wenn das Schiff am 1. Januar 1967 in einem Binnenschiffsregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen war,
2. daß die Prämien nur für Schiffe gewährt werden, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein bestimmtes Alter erreicht haben, das bei Güterschiffen — ausgenommen Tankschiffen — nicht unter 20 Jahren, bei Schleppern und Tankschiffen nicht unter 12 Jahren liegen darf,
3. die Höhe des Vomhundertsatzes nach Absatz 2 Satz 1,
4. daß in Fällen unbilliger Härte von der Erhebung des Beitrags ganz oder teilweise abgesehen oder der Beitrag zurückerstattet werden kann,
5. die Höhe und die Grundsätze für die Bemessung der Prämie nach Größe und Art des Schiffes,
6. das Verfahren der Erhebung des Beitrags und der Gewährung der Prämie, insbesondere der Verwendung der nach § 31 c gemachten Angaben bei der Erhebung des Beitrags, sowie Art und Umfang der Unterlagen, durch welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie nachzuweisen sind.

(5) Zu der Prämie nach Absatz 1 wird aus dem Abwrackfonds ein Zinszuschlag von einem halben vom Hundert für jeden vollendeten Monat bis zum Tag der Auszahlung gewährt, gerechnet von dem Tage, an dem über die Auszahlungsvoraussetzungen entschieden ist.

(6) Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und wie lange die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags ruht, wenn die Summe der geleisteten Beiträge den Bedarf an Abwrackprämien wesentlich übersteigt.

(7) Die nach Absatz 2 zu leistenden Beiträge können nach der Reichsabgabenordnung begetrieben werden.

(8) Die Kosten für die Verwaltung des Abwrackfonds sind aus den Beiträgen zu bestreiten.

§ 32 b

Wer eine Prämie aus dem Abwrackfonds erhalten hat und innerhalb von drei Jahren nach Auszahlung der Prämie das Eigentum oder Miteigentum an einem Binnenschiff erwirbt, das nach dem 1. Januar 1969 erstmalig in ein Schiffsregister eingetragen worden ist, ist verpflichtet, einen Betrag in Höhe von 5 vom Hundert des Anschaffungswertes oder des seinem Miteigentumsanteil entsprechenden Teilbetrages, höchstens jedoch in Höhe der ihm gewährten Abwrackprämie, in den Abwrackfonds zu zahlen. Er hat der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg die Angaben über die Tatsachen, die ihn nach Satz 1 zur Zahlung verpflichten, spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt zu machen, in dem er seine Eintragung als Eigentümer in das Schiffsregister beantragt hat. § 32 a Abs. 7 gilt entsprechend."

19. § 35 Satz 2 wird gestrichen.

20. § 35 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Bundesminister für Verkehr kann die den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nach Absatz 1 bis 3 obliegenden Aufgaben durch Rechtsverordnung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion für den Bezirk mehrerer Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zuweisen.“

21. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Eine Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Abschluß von Verträgen über Verkehrsleistungen im Sinne des § 21 Abs. 1 in Abweichung von den nach den §§ 29, 30 und 43 festgesetzten Entgelten anbietet oder vermittelt oder wer solche Verträge abschließt oder erfüllt.“

22. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Stelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.“

23. In § 37 Abs. 1 wird am Ende der Nummer 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; danach werden folgende Nummern 5 bis 8 eingefügt:

„5. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 31 a Abs. 2 und 3 Bücher oder Geschäftspapiere nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt, die Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt oder die Duldung von Prüfungen oder die Hilfe dabei verweigert,

6. vorsätzlich oder fahrlässig die für eine Überwachung der Einhaltung der Entgelte nach § 31 c erforderlichen Angaben nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht der Wahrheit entsprechend macht,

7. vorsätzlich oder fahrlässig die für die Berechnung der Höhe des Beitrags nach § 32 a Abs. 2 erforderlichen Angaben nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht der Wahrheit entsprechend macht,

8. vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 32 b Satz 2 erforderlichen Angaben nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht der Wahrheit entsprechend macht.“

24. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

Die Verpflichtungen, die nach diesem Gesetz und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Schifferbetriebsverbänden, den Schifffahrtsverbänden sowie den Schifffahrttreibenden und allen anderen an dem Zustandekommen und an der Durchführung eines Vertrages über eine Verkehrsleistung im Sinne des § 21 Abs. 1 Beteiligten obliegen, werden durch rechtsgeschäftliche oder firmenrechtliche Gestaltungen oder Scheintatbestände, die zur Um-

gehung der Bestimmungen des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen geeignet sind, nicht berührt."

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, das Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr neu bekanntzumachen unter Beseitigung von Unstimmigkeiten des Gesetzeswortlauts.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Dezember 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

**Gesetz
zur Durchführung einer Statistik
über die Personenbeförderung im Straßenverkehr**

Vom 28. Dezember 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Über die dem Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 137 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), unterliegende Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsomnibussen (Obussen) und mit Kraftfahrzeugen durch Unternehmen mit Betriebssitz im Inland sowie über die von diesen Unternehmen durchgeführte Personenbeförderung nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungsverordnung) vom 30. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 601), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Freistellungsverordnung vom 16. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 602), wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt

1. die Unternehmensstatistik,
2. die Verkehrsstatistik.

(2) Von der Statistik wird die Beförderung mit Kraftdroschken nicht erfaßt; die Beförderung mit anderen Personenkraftwagen des Gelegenheitsverkehrs nur dann, wenn diese mit 8 Fahrgastplätzen ausgestattet und bei Unternehmern des Kraftomnibusverkehrs eingesetzt sind.

§ 2

Unternehmensstatistik

(1) Die Unternehmensstatistik erfaßt jährlich:

1. Tätigkeit des Unternehmens.
2. a) Die Umsätze aus der Personenbeförderung,
b) bei überwiegender Tätigkeit in der Personenbeförderung auch die Umsätze des gesamten Unternehmens.
3. a) Die Anzahl der im Personenverkehr tätigen Personen, getrennt nach Fahrern, Schaffnern und sonstigen im Fahrdienst tätigen Personen sowie nach Personen im Verwaltungs- und Werkstattdienst,
b) bei überwiegender Tätigkeit in der Personenbeförderung auch die Anzahl der im gesamten Unternehmen tätigen Personen, getrennt nach Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Beamten, Angestellten und Arbeitern.

4. Anzahl, Art und Fassungsvermögen der
 - a) Straßenbahntriebwagen und -beiwagen,
 - b) Obusse sowie der
 - c) Kraftfahrzeuge im Linien- und Gelegenheitsverkehr, getrennt nach verfügbaren eigenen und angemieteten Fahrzeugen.
5. Anzahl und Länge der betriebenen Linien im Verkehr mit
 - a) Straßenbahnen,
 - b) Obussen sowie mit
 - c) Kraftfahrzeugen nach Verkehrsart und -form.
6. Strecken- und Gleislänge im Straßenbahnverkehr.

(2) Im Linienverkehr nach § 43 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes, den ein Unternehmen zur Beförderung seiner Arbeitnehmer mit eigenen Kraftfahrzeugen und unentgeltlich für die beförderten Personen durchführt, werden nur die Merkmale nach Absatz 1 Nr. 1, Nr. 4 Buchstabe c und Nr. 5 Buchstabe c, und zwar nur jedes dritte Jahr erfaßt.

§ 3

Verkehrsstatistik

(1) Die Verkehrsstatistik erfaßt monatlich:

1. Im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes
 - a) Anzahl der beförderten Personen nach der Art der Fahrausweise,
 - b) Personen-Kilometer,
 - c) Höhe der Einnahmen nach der Art der Fahrausweise,
 - d) Wagen-Kilometer getrennt nach Betriebszweigen, bei Kraftfahrzeugen getrennt nach verfügbaren eigenen und angemieteten Fahrzeugen.
2. Im Linienverkehr nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes sowie im Gelegenheitsverkehr jeweils getrennt nach Verkehrsformen
 - a) Anzahl der beförderten Personen,
 - b) Personen-Kilometer,
 - c) Höhe der Einnahmen,
 - d) Wagen-Kilometer.
3. Im Verkehr nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d der Freistellungsverordnung
 - a) Anzahl der beförderten Personen,
 - b) Personen-Kilometer,
 - c) Wagen-Kilometer.

(2) Im Linienverkehr nach § 43 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes, den ein Unternehmen zur Beförderung seiner Arbeitnehmer mit eigenen Kraftfahrzeugen und unentgeltlich für die beförderten Personen durchführt, werden nur die Merkmale nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a, und zwar nur für jedes dritte Jahr erfaßt.

§ 4

Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind die Inhaber und die verantwortlichen Leiter der Unternehmen mit Betriebssitz im Inland, die genehmigungspflichtigen Verkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz betreiben.

§ 5

Ausnahme von der Geheimhaltung

Die Zuleitung einer Abschrift des ausgefüllten Erhebungsvordrucks an die zuständige oberste Landesbehörde oder an die von ihr bestimmten Stellen (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke) ist zugelassen.

§ 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Dezember 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 55, ausgegeben am 31. Dezember 1968		
20. 12. 68	Gesetz zur Änderung des Zolltarifgesetzes Bundesgesetzbl. III 613-2	1223
20. 12. 68	Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juni 1955 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	1224
23. 12. 68	Gesetz zu den Änderungen und Ergänzungen des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds, die das Direktorium des Fonds im Bericht vom April 1968 dem Vorsitz der Gouverneursrats des Fonds vorgelegt und die der Gouverneursrat bis zum 31. Mai 1968 genehmigt hat Bundesgesetzbl. III 7401-2	1225
23. 12. 68	Gesetz zu dem Vertrag vom 19. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1251
23. 12. 68	Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ruanda über die Förderung von Kapitalanlagen	1260
6. 12. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei	1269
8. 12. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über Soziale Sicherheit	1270

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
12. 12. 68 Entscheidung Nr. 2025/68/EGKS der Kommission betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (Dreißigste Ausnahmeentscheidung)	19. 12. 68	L 304/11
12. 12. 68 Entscheidung Nr. 2026/68/EGKS der Kommission betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (Einunddreißigste Ausnahmeentscheidung)	19. 12. 68	L 304/13
13. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2027/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 12. 68	L 300/1
13. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2028/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 12. 68	L 300/2
13. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2029/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 12. 68	L 300/4
13. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2030/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 12. 68	L 300/5
13. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2031/68 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	14. 12. 68	L 300/6
13. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2032/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	14. 12. 68	L 300/7
13. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2033/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	14. 12. 68	L 300/9
13. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2034/68 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung Nr. 633/67/EWG über die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide	14. 12. 68	L 300/16
13. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2035/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	14. 12. 68	L 300/18
16. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2036/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 12. 68	L 301/1
16. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2037/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 12. 68	L 301/2
16. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2038/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 12. 68	L 301/4
16. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2039/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 12. 68	L 301/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
13. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2040/68 der Kommission zur Festsetzung der Mindestpreise bei der Ausfuhr von bestimmten Blumenbülben, -zwiebeln und -knollen nach Drittländern	17. 12. 68	L 301/6
10. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2041/68 des Rates zur Aufstellung einer gemeinsamen Liste für die Liberalisierung der Einfuhr in die Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern	18. 12. 68	L 303/1
10. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2042/68 des Rates über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2041/68 zur Aufstellung einer gemeinsamen Liste für die Liberalisierung der Einfuhr in die Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern auf die französischen überseeischen Departements	18. 12. 68	L 303/39
10. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2043/68 des Rates vom 10. Dezember 1968 über die schrittweise Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung der mengenmäßigen Kontingente bei der Einfuhr in die Gemeinschaft	18. 12. 68	L 303/39
10. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2044/68 des Rates über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2043/68 über die schrittweise Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung der mengenmäßigen Kontingente bei der Einfuhr in die Gemeinschaft auf die französischen überseeischen Departements	18. 12. 68	L 303/42
10. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2045/68 des Rates zur Einführung eines Sonderverfahrens bei der Einfuhr bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern	18. 12. 68	L 303/43
10. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2046/68 des Rates über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2045/68 zur Einführung eines Sonderverfahrens bei der Einfuhr bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern auf die französischen überseeischen Departements	18. 12. 68	L 303/48
17. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2047/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 12. 68	L 302/1
17. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2048/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 12. 68	L 302/2
17. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2049/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 12. 68	L 302/4
17. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2050/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 12. 68	L 302/5
17. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2051/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1100/68 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Kondensmilch	18. 12. 68	L 302/6
17. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2052/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Januar 1969 beginnenden Zeitraum	18. 12. 68	L 302/7
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1719/68 des Rates vom 30. Oktober 1968 zur Festsetzung der Richtpreise, des Interventionspreises und des Schwellenpreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1968/1969 (Abl. Nr. L 268 vom 1. 11. 1968)	18. 12. 68	L 302/12
18. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2053/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 12. 68	L 304/1
18. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2054/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 12. 68	L 304/2
18. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2055/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 12. 68	L 304/4

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
18. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2056/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 12. 68	L 304/5
18. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2057/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	19. 12. 68	L 304/6
18. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2058/68 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse	19. 12. 68	L 304/7
18. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2059/68 der Kommission vom 18. Dezember 1968 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	19. 12. 68	L 304/9

Hinweis

Der Jahrgang 1968 des Bundesgesetzblattes Teil I umfaßt die Nummern 1 bis 99 und endet mit der Seite 1478.

Der Jahrgang 1968 des Bundesgesetzblattes Teil II umfaßt die Nummern 1 bis 55 und endet mit der Seite 1270.

EINBANDDECKEN für den Jahrgang 1968

Die Einbanddecken für den Jahrgang 1968 sind erst Anfang 1969 lieferbar.

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I und für Teil II
liegen demnächst bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto
„Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

„BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 6,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,80 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.